

PRESSEMITTEILUNG

PRESSEKONTAKT HKG

Prof. Dr. Steffen Gramming
Tel.: 06196 4099-58
hkggeschaefsfuehrung@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Unzureichende Investitionsmittel verhindern zeitgemäße Krankenhausstrukturen.

Den hessischen Krankenhäusern fehlen auch im Jahr 2022 wiederum mindestens 150 Mio. € für die Finanzierung der notwendigen Investitionen.

Eschborn, 10. Februar 2022

Eine seitens der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) durchgeführte Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern hat für das Jahr 2021 ergeben, dass die Bundesländer im Jahr 2020 ca. 3,27 Mrd. Euro zur Investitionsförderung nach § 9 KHG zur Verfügung gestellt haben. In Hessen lag die Summe der pauschalierten Fördermittel bei 283,5 Mio. Euro. Damit lag Hessen – Dank des Engagements der hessischen Landesregierung und des HMSI – im oberen Drittel der Bundesländer bezüglich der vorgenommenen Förderungen.

Auf den ersten Blick erscheinen die genannten Fördersummen zwar hoch, allerdings reichten diese Summen bereits in der Vergangenheit schon nicht aus, um wenigstens die erforderlichen bestandserhaltenden Investitionen vornehmen zu können. Die Krankenhäuser haben deshalb mittlerweile mit erheblichen Investitionsstaus zu kämpfen. An den Aufbau moderner Krankenhausstrukturen mit den baulichen Voraussetzungen, der Technik und dem Digitalisierungsgrad, die im 21. Jahrhundert eigentlich Standard sein sollten, ist oftmals nicht zu denken.

Die Analyse der DKG zeigt, dass für das Jahr 2021 bundesweit allein ein Investitionsbedarf zur Erhaltung der Substanz i.H.v. 6,3 Mrd. € bestand. Umgerechnet mit dem Königsteiner Schlüssel (für Hessen: 7,44%) bedeutet dies einen investiven Mindestbedarf der hessischen Krankenhäuser nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (hessisches KHG) in Höhe von 468 Mio. Euro. Und zwar ohne die Investitionsmittel für die Universitätskliniken, die bundesweit über (länderspezifische) besondere Rechtsgrundlagen zu den Krankenhausinvestitionsmitteln verfügen.

Die HKG hat dies auf Basis der ihr vorliegenden aktuellen Leistungszahlen der hessischen Krankenhäuser überprüft und hat in der Hochrechnung für das Jahr 2022 einen Mindestwert von rund 460 Mio. € als bedarfsnotwendig errechnet. Die Schere zwischen der Landesförderung nach dem Krankenhausgesetz (KHG) und dem Investitionsbedarf der Krankenhäuser geht somit tendenziell immer weiter auseinander! Mittlerweile werden gerade noch rund zwei Drittel der jährlich – allein für den Substanzerhalt benötigten – investiven Mittel refinanziert.

Dabei sind weder die aktuellen Preisentwicklungen im Baubereich berücksichtigt noch die dauerhafte Förderung der Kosten des digitalen Umbaus der Krankenhäuser. Hierfür hat der Bund über das KHZG (Krankenhauszukunftsfonds) zwar einen wichtigen, jedoch lediglich initialen An Schub gegeben, der einer nachhaltigen Absicherung über die Fördermittel des Landes Hessen bedarf. Dabei ist aus Sicht der HKG ganz wesentlich, dass die zusätzlichen Fördermittel für den Krankenhausbereich aus originären Landesmitteln kommen. Eine Erhöhung der Krankenhausumlage der Kommunen wird dem nicht gerecht.

Das bedeutet: Realistisch benötigen die hessischen Krankenhäuser aktuell Investitionen von deutlich mehr als 460Mio. Euro jährlich – ohne Berücksichtigung der Universitätsklinika und der Ausbildungsstätten, die wiederum für die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs elementar sind. Für adäquate Krankenhausstrukturen im digitalen Zeitalter und zeitgemäßer Technik in Diagnostik und Therapie muss die dauerhafte Lücke jetzt endlich geschlossen werden.

Der geschäftsführende Direktor der HKG, Herr Prof. Dr. Steffen Gramminger, hierzu: „Es kann und darf so nicht weitergehen. Auf unsere Krankenhäuser kommen immense Kosten für eine dringend notwendige Modernisierung der Strukturen zu. Dies betrifft vor allem das Thema Digitalisierung. Hier gab es im Wege des Krankenhauszukunftsfonds durchaus eine erste Unterstützung, aber auch nicht mehr. Auch Fortschritte in der Medizin, in Technik und Preissteigerungen bei Bauprojekten von Krankenhäusern müssen endlich in der Landesförderung berücksichtigt werden. Es ist ein Handeln seitens der Politik dringend erforderlich.“

Der Präsident der HKG, Herr Dr. Christian Höftberger: „Die Krankenhäuser in Hessen stehen für eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung – und das ist es, was die Menschen im Land auch erwarten. Um dem auch in Zukunft gerecht zu werden, benötigen die Kliniken aber zwingend die erforderliche, zeitgemäße medizintechnische und digitale Ausstattung. Gut ausgestattete Häuser bleiben zudem auch als Arbeitgeber und Ausbildungsstätten attraktiv. Diese gesellschaftliche Leistung kann nur durch auskömmliche Investitionsmittel gewährleistet werden, die im Rahmen der Krankenhausfinanzierung in Deutschland von den Ländern getragen werden.“

Die HKG – Ein Kurzporträt

Der Verband

Die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG) ist der Dachverband der Krankenhausträger in Hessen, in dem über 150 Akutkrankenhäuser des Landes mit zusammen rd. 36.000 Krankenhausbetten und einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rd. 80.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengeschlossen sind. Die HKG ist Interessenvertretung der Krankenhäuser in der gesundheitspolitischen Diskussion, nimmt gesetzlich übertragene Aufgaben im Gesundheitswesen wahr und unterstützt ihre Mitglieder durch individuelle Beratung.

Der Vorstand

Der Hessischen Krankenhausgesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der gemäß Verbandssatzung aus 20 Personen besteht, die die Krankenhausträgergruppen in Hessen repräsentieren und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand für die Amtsperiode 2020 – 2023 wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. November 2019 gewählt.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident, stellvertretender Vorsitzender der Vizepräsident, die den Verband nach außen vertreten. Die Vorstandsmitglieder der HKG einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten nehmen diese Funktionen im Ehrenamt wahr und sind hauptberuflich in anderen Organisationen des Gesundheitswesens tätig.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Geschäftsführende Direktor der HKG trägt hauptamtlich die Gesamtverantwortung für die satzungsgemäßen Aufgaben der HKG und die Leitung der Geschäftsstelle